

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Geschäftsabnahme von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Nachträger monatlich 50 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Posthöfe sowie unsere Ausleger und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhersehbarer Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Postbetriebe — hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Interessent in den obgenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in vermindertem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Bestellen sind nicht persönlich zu übernehmen, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Inexpensive Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Verleger: Vertriebsgesellschaft: Berlin S.W. 46.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 106.

Mittwoch den 8. Mai 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verkehr mit Frühgemüse.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 4. 11. 15. (R. G. Bl. S. 728 ff.) wird mit Genehmigung des Rgl. Ministeriums des Innern folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Beförderung von Frühgemüse mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Gypsgut und Passagiergut, zu dem auch Trag'aken zu rechnen sind, von einem Orte innerhalb des Kommunalverbandes Meissen-Stadt und Land nach einem Orte außerhalb dieses Kommunalverbandes ist nur auf Grund eines vom Kommunalverband Meissen-Stadt und Land oder der von ihm bestimmten Stelle ausgefertigten **Verbandscheines** zulässig, der durch einen Vermerk auf den Verladepapieren, bei Passagiergut in schriftlicher Form, erteilt wird.

Auf die Verbandscheine für Passagiergut finden die Vorschriften des § 2 über den Beförderungsschein Anwendung.

Die Verbandscheine für Passagiergut sind bei der Annahme des Gepäckstückes durch die Bahn bzw. durch die Schiffahrtsgesellschaft zu entwerfen.

§ 2.

Zur Beförderung von Frühgemüse mit Wagen, Karren oder als Traglast nach einem Orte außerhalb des Kommunalverbandes bedarf es eines vom Kommunalverband oder der von ihm bestimmten Stelle ausgestellten **Beförderungsscheines**. Den Beförderungsschein hat der Beförderer während der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen den Polizeibeamten oder sonstigen Ueberwachungsorganen vorzuzeigen und nach Ausführung der Beförderung dem Empfänger der Ware auszuhandigen. Der Empfänger ist verpflichtet, den Schein drei Monate aufzubewahren und auf Verlangen der genannten Ueberwachungsorganen vorzuzeigen.

Der Beförderungsschein muß die Anschrift des Absenders und Empfängers, Menge und Art des zu versendenden Gemüses sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten.

§ 3.

Zur Beförderung bez. Beförderung von Frühgemüse lediglich innerhalb des Kommunalverbandes Meissen-Stadt und Land ist ein Verbands- bzw. Beförderungsschein nicht erforderlich.

§ 4.

Der Kommunalverband oder die von ihm bestimmte Stelle ist berechtigt, die Erteilung des Verbands- bzw. Beförderungsscheines zu versagen, sofern Interessen der Volksernährung entgegenstehen oder der Verdacht der Ueberschreitung der Höchstpreise oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften begründet erscheint. Der Kommunalverband oder die von ihm bestimmte Stelle ist ferner berechtigt, die Erteilung des Verbands- bzw. Beförderungsscheines an die Bedingung zu knüpfen, daß die Beförderung bez. Beförderung an einen anderen als den vom Versender bez. Beförderer in Aussicht genommenen Empfänger erfolgt.

§ 5.

Für die Ausfertigung jedes Verbands- bzw. Beförderungsscheines wird durch den Kommunalverband oder die von ihm bestimmte Stelle eine einheitliche Gebühr von 0,25 Mk. erhoben.

§ 6.

Der Erlaß weiterer Ausführungsbestimmungen, aus denen sich das Nähere über die vom Kommunalverband mit der Ausfertigung des Verbands- bzw. Beförderungsscheines beauftragte Stelle und deren Befugnisse im einzelnen ergibt, bleibt vorbehalten.

§ 7.

Wer den vorstehenden Bestimmungen sowie den nach § 6 noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund von § 17 der eingangs erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Meissen, am 6. Mai 1918.

Nr. 1080 f II F.

1114

Kommunalverband Meissen-Stadt und Land.

Ausführungs-Bestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Frühgemüse.

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung über den Verkehr mit Frühgemüse wird folgendes bestimmt:

Als Frühgemüse gelten folgende Gemüsearten:

Spargel, Rhabarber, Spinat, Erbsen, Bohnen (Stangen-, Busch-, Wachs- und Perl- sowie Puff- oder Saubohnen), Möhren und längliche Karotten, Mairüben, runde kleine Karotten, Kohlrabi, Frühweißkohl, Frühwirsingkohl, Frührotkohl, Frühzwiebeln, Strunktraut, Tomaten.

Im allgemeinen gelten für den Erwerb und die Ablieferung von Gemüse die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten Lieferungsbedingungen.

Verbands- und Beförderungsscheine für Frühgemüse werden von der Amtshauptmannschaft Meissen ausgestellt, für Spargel auch von den Gemeindebehörden Weinböhla, Coswig, Neucoswig und Brockwitz.

Händler, die im Bezirke des Kommunalverbandes Meissen-Stadt und Land für einen anderen Kommunalverband Frühgemüse auslaufen, haben beim Gesuche um Erteilung von Verbands- und Beförderungsscheinen ihren Ausweis vorzulegen.

Jeder Gesuchsteller hat die Art und Menge des zum Versand bestimmten Frühgemüses anzugeben.

Abänderungen auf den von der Amtshauptmannschaft bez. der von ihr beauftragten Stelle ausgestellten Verbands- bzw. Beförderungsscheinen sind unzulässig.

Macht der Kommunalverband von dem ihm nach § 4 Satz 2 der Bekanntmachung zustehenden Rechte Gebrauch, so hat der Versender bez. Beförderer, wenn er Händler ist, nur Anspruch auf Erstattung des Erzeugerhöchstpreises und der den Bezirksaufkäufern zustehenden Vergütung, wenn er Erzeuger ist, nur auf den Erzeugerhöchstpreis.

Als Bezirksaufkäufer für Frühgemüse aller Art sind vom Kommunalverband Meissen Stadt und Land bestellt die Händler

Louis Otto in Lommassch,
Hermann Grimmer in Staucha,
Adolf Schneider in Meissen.

Diese sind verpflichtet, über jeden Einkauf dem Erzeuger einen mit dem Stempel der Amtshauptmannschaft versehenen Einkaufsschein vollständig ausgefüllt auszuhandigen.

Die Bezirksaufkäufer, die sich als solche auszuweisen haben, sind befugt, die Regelung des Verkehrs mit Frühgemüse im Sinne dieser Verordnung zu überwachen, insbesondere den Inhalt der Sendungen zu prüfen, die anderen Verladern bez. Beförderern genehmigt worden sind.

Gemüseerzeuger, die keine Lieferungsverträge über Frühgemüse abgeschlossen haben, werden aufgefordert, zum Zwecke einer geordneten Versorgung der Bevölkerung ihr Frühgemüse den Bezirksaufkäufern zum Kaufe anzubieten. Das Angebot hat mindestens 48 Stunden vor der Abarbeitung zu erfolgen. Die Ware ist in gesundem und frischem Zustande an die nächste von dem betreffenden Bezirksaufkäufer bestimmte Bahnstation anzuliefern.

Für alles von den Bezirksaufkäufern nicht erfasste Gemüse gelten die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erlassenen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den Schlussscheinzwang.

Für Spargel sind als Aufkäufer bestellt die Händler

Max Diebel, Weinböhla, Kirchplatz und
Friedrich Mathe, Weinböhla, Kaiserstr. 32.

Diese haben den Spargelerzeugern die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst vorgeschriebenen Schlussscheine zu behändigen.

Meissen, am 6. Mai 1918.

1115

Kommunalverband Meissen-Stadt und Land.

Auf die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die **Beschlagnahme von Tischwäsche in Gewerbebetrieben und den Verkauf von Leinen- und Baumwollgeweben** vom 20. April 1918, abgedruckt in Nr. 94 der Sächs. Staatszeitung vom 24. April ds. Js. wird hingewiesen.

Danach wird die in Besitz von Gewerbebetrieben befindliche, zur Veräußerung bestimmte gebrauchte und ungebrauchte Tischwäsche (weiße und farbige waschbare Tisch- und Mundtücher), die aus Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt sind, beschlagnahmt und darf nur an den Kommunalverband veräußert werden.

Auch die in Besitz von Privaten befindliche gebrauchte und ungebrauchte Tischwäsche darf entgeltlich nur an den Kommunalverband veräußert werden.

Endlich dürfen unarbeitete, gewebte oder gewirkte Stoffe, die ganz oder teilweise aus Leinen oder Baumwolle bestehen und sich im Besitz von Personen befinden, die solche Gewebe weder gewerbsmäßig herstellen noch gewerbsmäßig damit Handel treiben, entgeltlich nur an den Kommunalverband veräußert werden.

Zuständig ist der hiesige Kommunalverband, soweit sich die bezeichneten Gegenstände in seinem Bezirke befinden.

Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Im Uebrigen kann die angezogene Bekanntmachung bei den Ortsbehörden eingesehen werden.

Wäsche oder Stoffe, die an den Kommunalverband verkauft werden sollen, werden an den Auktionen zum Schätzungswert entgegengenommen.

Meissen, am 6. Mai 1918.

1116

Der Kommunalverband Meissen-Land.

Die stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX haben unterm 26. April 1918 folgende Verfügung erlassen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird verboten:

1. Zweige von Obstbäumen oder Obststräuchern, die Blüten oder Blütenansatz tragen, abzuschneiden oder abzubreaken, soweit dies nicht zu Zwecken des Obstbaues erforderlich ist, sie entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben, zu erwerben, anzunehmen, mit sich zu führen oder feilzuhalten;
2. Zweige der Rätzchen tragenden Nuzsbäume oder Nuzsträucher (Buche, Eiche, Haselnuß und sämtlicher Weiden) zu nicht behördlich zugelassenen oder nicht gewerblichen Zwecken oder für die Kranz- oder Straußhanderei oder zum Anstreichen abzuschneiden oder abzubreaken, entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben, zu erwerben, anzunehmen oder mit sich zu führen, desgleichen solche Zweige feilzuhalten;
3. fremde Bäume, Sträucher, Pflanzen, Feld- oder Gartenfrüchte oder andere ansehende oder getrennte Bodenerzeugnisse vorsätzlich oder fahrlässig zu beschädigen oder zu zerstören;
4. von Feldern, Aekern, Wiesen, Weiden, Rainen, Wegen, Dämmen, Gräben, Böschungen, Plätzen oder aus Gärten oder Gartenanlagen irgend welcher Art, Weinbergen, Wei- oder Obstanlagen ausgelegtes Saatgut, Früchte oder andere zur Ernährung von Menschen oder Haustieren dienende Bodenerzeugnisse zu entwenden.

Zuwiderhandlungen werden, falls die bestehenden Gesetze keine härtere Strafe androhen, auf Grund des § 9b des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand und des